



Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

Ausgabe 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich	3
§ 2 Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)	3
§ 3 Zuständigkeit und Beschwerde (§ 15 ff GBV)	3
§ 4 Publikationsorgan (§ 15 GBV)	3
2. Verkehrsanlagen	4
§ 5 Strassenkategorien (§§ 38 + 39 GBV)	4
§ 6 Beiträge (§ 42 GBV)	4
3. Abwasserbeseitigungsanlagen / Kanalisation	4
§ 7 Beiträge (§ 44 GBV)	4
§ 8 Massgebende Kosten (§ 45 GBV)	4
§ 9 Anschlussgebühren (§§ 29 + 46 GBV)	5
§ 10 Benützungsgebühren (§§ 32 + 47 GBV)	5
§ 11 ARA-Flächengebühr	6
4. Wasserversorgungsanlagen	6
§ 12 Beiträge (48 GBV)	6
§ 13 Massgebende Kosten (§ 49 GBV)	6
§ 14 Anschlussgebühren (§§ 29 + 50 GBV)	6
§ 15 Benützungsgebühren (§§ 32 + 51 GBV)	8
5. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
§ 16 Inkrafttreten und Genehmigung	8

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 109, 117 und 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 03.12.1978 und §§ 2 und 3 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren (GBV) vom 03.07.1978 des Kantons Solothurn

beschliesst:

Reglement über die Grundeigen-tü-merbeiträge und -gebühren

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt in Ergänzung der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und Gebühren die Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen in der Gemeinde Däniken.
- 2 Dieses Reglement findet Anwendung für die Beitragserhebung an öffentliche Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

§ 2 Inhalt (§§ 2 + 3 GBV)

Das Reglement regelt:

- a) die Beitragsansätze für Verkehrsanlagen (Strassen, Gleise)
- b) die Beitragsansätze für Anlagen der Abwasserbeseitigung
- c) die Beitragsansätze für Anlagen der Wasserversorgung
- d) die Ersatzabgaben für Abstellplätze von Fahrzeugen

§ 3 Zuständigkeit und Beschwerde (§ 15 ff GBV)

- 1 Die Anwendung des Reglements ist Sache des Gemeinderates.
Gegen den Beitragsplan kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
Die Baukommission ist vorberatende Instanz; sie stellt dem Gemeinderat Anträge.
- 2 Gegen den Einspracheentscheid kann innert 10 Tagen bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 4 Publikationsorgan (§ 15 GBV)

Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Einwohnergemeinde Däniken.

2. Verkehrsanlagen

§ 5 Strassenkategorien (§§ 38 + 39 GBV)

- 1 Als beitragspflichtige Verkehrsanlagen gelten Strassen, Fusswege, Trottoirs und Gleisanlagen.
- 2 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in Kategorien Erschliessungsstrassen, Industriestrassen, Sammelstrassen und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt.
- 3 Die Einteilung ergibt sich aus dem Strassen- und Baulinienplan.
- 4 Die Gleisanlagen sind aus dem Erschliessungsplan ersichtlich.

§ 6 Beiträge (§ 42 GBV)

- 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:
 - a) für Erschliessungsstrassen 90 %
 - b) für Industriestrassen 100 %
 - c) für Sammelstrassen 75 %
 - d) für Hauptverkehrsstrassen 50 %
 - e) für Fuss- und Radwege 80 %
 - f) für Trottoirs bis zu 2 m Breite gelten die Ansätze für die jeweilige Strasse
 - g) für Gleisanlagen 100 %
- 2 Beim Ausbau oder einer Korrektur bestehender Verkehrsanlagen werden die Erschliessungsbeiträge gemäss Reglement wie folgt ermässigt:
 - a) Ermässigung um 25 %, wenn bisher noch keine Erschliessungsbeiträge erhoben wurden.
 - b) Ermässigung um 50 %, wenn für die gleiche Verkehrsanlage schon einmal Erschliessungsbeiträge erhoben wurden.
- 3 Bei Überbauungen und Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen, wie Einkaufszentren, Lagerhäuser, Industrieanlagen, Deponien und dergleichen gehen die entstehenden Mehrkosten der Verkehrserschliessung voll zu Lasten des Verursachers.
- 4 Die Ersatzabgabe für jeden erforderlichen Abstellplatz für Fahrzeuge beträgt Fr. 10'000.00 pro Platz. Eine Ersatzabgabe ist nur mit einer entsprechenden Genehmigung durch die Baukommission möglich.

3. Abwasserbeseitigungsanlagen / Kanalisation

§ 7 Beiträge (§ 44 GBV)

Beim Neubau einer Abwasserbeseitigungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.

§ 8 Massgebende Kosten (§ 45 GBV)

Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für einen Normalabwasserkanal von 250 mm Durchmesser.

§ 9 Anschlussgebühren (§§ 29 + 46 GBV)

1 Anschlussgebühren in der Industriezone

- 1.1. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3.10 - 3.50 pro m³ umbauter Raum (Aussenmasse), jedoch im Minimum Fr. 7.70 - 8.50 pro m² Baulandparzellenfläche. (Stand 2021: Fr. 3.10 / 7.70)
- 1.2. Bei Regenwasserversickerung wird auf die Anschlussgebühr ein Bonus von 30 % gewährt.
- 1.3. Für nicht industriell genutzte Parzellen oder grössere zusammenhängende Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei gestundet.
Die Gebührenbemessung für solche Parzellen oder Teile der Parzelle richtet sich nach dem geltenden Gebührenansatz im Zeitpunkt des Nutzungsbegins.

2 Anschlussgebühren in den übrigen Zonen

- 2.1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Kanalisationsnetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.
- 2.2 Die Anschlussgebühr beträgt je m² Nutzfläche Fr. 16.40 - 18.00. (Stand 2021: Fr. 16.40)
- 2.3 Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:
 - Fläche des Gebäudes (Aussenmasse)
Nicht in die Berechnung einbezogen werden Räume mit einer Raumhöhe mit weniger als 120 cm lichter Höhe.
 - Überdachte Freiflächen wie z.B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventueller Unterkellerung berechnet.
- 2.4 Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Ziffer 2.3 gebührenpflichtig.
- 2.5 Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:
 - Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 – 2.3.

3 Anwendungspraxis

Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.

Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.

- 4 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1.1 und 2.2 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.

§ 10 Benützungsgebühren (§§ 32 + 47 GBV)

- 1 Die Grundgebühren für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage sind wie folgt:
 - a) Wohnzonen, Kernzone, Weilerzone (pro Wohnung / Betrieb)
Fr. 60.00 – 100.00 (Stand 2021: Fr. 70.00)
 - b) Industriezone A, Industriezone B (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr)
Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 220.00)

- c) Gewerbezone, übrige Zonen (pro Wohnung / Betrieb)
Fr. 60.00 – 100.00 (Stand 2021: Fr. 70.00)
- d) Energieerzeugung, Sondernutzungszonen (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr)
Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 220.00)
- 2 Bei besitzstandgeschützten zonenwidrigen Wohnbauten (z. B. Wohnbauten in der Industriezone) werden die Grundgebühren gemäss der Wohnzone berechnet.
- 3 Verbrauchsgebühr: im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro m³ bezogenes Wasser
(Stand 2021: Fr. 0.65)
- 4 Liegenschaften, welche nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können oder dürfen, sind von der Gebühr befreit.
- 5 Wasser, welches nicht in die Kanalisation geleitet wird und sich mittels Messuhr feststellen lässt, ist von der Gebühr entoben, soweit die Gemeinde von der ARA ebenfalls befreit ist.
- 6 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1 und 3 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.

§ 11 ARA-Flächengebühr

- 1 Für Liegenschaften in der Industriezone IA, IB, Energiezone EN und SBB- / Postareal pro Are angerechneter Fläche zusätzlich zur ARA-Gebühr jährlich
Fr. 35.00 - 42.00 pro Are (Stand 2021: Fr. 38.00)
- 2 Die angerechnete Fläche wird wie folgt berechnet:
 - Grundbuchplanfläche der industriell genutzten Grundstücke, unabhängig der technischen Entwässerungslösung
 - Nicht angerechnet werden grössere zusammenhängende, nicht genutzte Reserveflächen.
- 3 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.

4. Wasserversorgungsanlagen

§ 12 Beiträge (48 GBV)

Beim Neubau einer Wasserversorgungsanlage haben die Beitragspflichtigen an die Erstellungskosten 90 % zu bezahlen.

§ 13 Massgebende Kosten (§ 49 GBV)

Grundlage für die Berechnung der massgebenden Kosten sind die Erstellungskosten für eine Wasserleitung von 125 mm Durchmesser.

§ 14 Anschlussgebühren (§§ 29 + 50 GBV)

- 1 Anschlussgebühren in der Industriezone
 - 1.1. Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 3.60 - 4.00 pro m³ umbauter Raum (Ausssenmasse), jedoch im Minimum Fr. 8.70 - 9.50 pro m² Baulandparzellenfläche.
(Stand 2021: Fr. 3.60 / 8.70)
 - 1.2. Für nicht industriell genutzte Parzellen oder grössere zusammenhängende Parzellenteile ist die Anschlussgebühr zinsfrei gestundet.
Gebührenbemessung für solche Parzellen oder Teile der Parzelle richtet

sich nach dem geltenden Gebührenansatz im Zeitpunkt des Nutzungsbeginnes.

- 1.3. Sprinkleranlagen: Alle verursachten Kosten sind zu 100 % zu ersetzen. Die spezielle Anschlussgebühr wird von Fall zu Fall festgelegt.

2 Anschlussgebühren in den übrigen Zonen

- 2.1 Für den Anschluss eines Gebäudes an das Wassernetz ist eine Anschlussgebühr basierend auf der überdachten Nutzfläche zu den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

- 2.2 Die Anschlussgebühr beträgt je m² Nutzfläche Fr. 18.45 - 20.00.
(Stand 2021: Fr. 18.45)

- 2.3 Die überdachte Nutzfläche wird wie folgt berechnet:

- Fläche des Gebäudes (Aussenmasse)
Nicht in die Berechnung einbezogen werden Räume mit einer Raumhöhe mit weniger als 120 cm lichter Höhe.
- Überdachte Freiflächen wie z. B. angebaute oder freistehende Sitzplätze werden mit der einfachen gedeckten Grundfläche zuzüglich eventueller Unterkellerung berechnet.

- 2.4 Bei Ausbauten oder Erweiterungen wird die neu erstellte Nutzfläche gemäss Ziffer 2.3 gebührenpflichtig.

- 2.5 Bei landwirtschaftlichen Bauten gelten folgende Sonderregelungen:

- Die Berechnung für den Wohnteil der Liegenschaft erfolgt gemäss den Bestimmungen nach Ziffer 2.1 – 2.3.

3 Anwendungspraxis

Bei den bestehenden Industrien werden die aktuell industriell genutzten Flächen als abgerechnet angesehen. Es sind Pläne zu erstellen, die die abgerechneten Flächen bezeichnen und flächenmässig festhalten.

Wenn in den bereits als abgegolten bezeichneten Flächen neu oder weiter gebaut wird, so muss für den neuumbauten Raum die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.

- 4 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1.1 und 2.2 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.

§ 15 Benützungsgebühren (§§ 32 + 51 GBV)

- 1 Die Grundgebühren für die Benützung der Wasserversorgungsanlagen sind wie folgt:
 - a) Wohnzonen, Kernzone, Weilerzone (pro Wohnung / Betrieb)
Fr. 50.00 – 80.00 (Stand 2021: Fr. 55.00)
 - b) Industriezone A, Industriezone B (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr)
Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 230.00)
 - c) Gewerbezone, übrige Zonen (pro Wohnung / Betrieb)
Fr. 50.00 – 80.00 (Stand 2021: Fr. 55.00)
 - d) Energieerzeugung, Sondernutzungszonen (pro Hausanschluss, bzw. Wasseruhr)
Fr. 200.00 – 300.00 (Stand 2021: Fr. 230.00)
- 2 Bei besitzstandgeschützten zonenwidrigen Wohnbauten (z. B. Wohnbauten in der Industriezone) werden die Grundgebühren gemäss der Wohnzone berechnet.
- 3 Verbrauchsgebühr: im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 1.00 pro m3 bezogenes Wasser
(Stand 2021: Fr. 0.75)
- 4 Die jährliche Miete für den Wasserzähler beträgt:
 - a) Wasseruhr für Wohnbauten
Fr. 25.00 – 50.00 (Stand 2021: Fr. 30.00)
 - b) Industriewasseruhr
Fr. 30.00 – 70.00 (Stand 2021: Fr. 45.00)
- 5 Das Bauwasser ist mit einem Wasserzähler zu messen, welcher von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. Für den Wasserbezug wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 sowie eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 - 3.00 je m3 (Stand 2021: Fr. 2.00) erhoben inkl. Abwassergebühr.
- 6 Bei Wasserbezügen ab Hydrant wird eine Grundgebühr von Fr. 50.00 sowie eine Verbrauchsgebühr von Fr. 2.00 - 3.00 je m3 (Stand 2021: Fr. 2.00) (Abwassergebühr befreit) erhoben.
- 7 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Gebühren gemäss Ziffer 1, 3, 4, 5 und 6 innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens festzulegen.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten und Genehmigung

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle früheren einschlägigen Reglemente und Beschlüsse.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Däniken beschlossen am
30. November 2020.

Einwohnergemeinde Däniken

Matthias Suter
Gemeindepräsident

Andrea Widmer
Gemeindeschreiberin

Regierungsrat des Kantons Solothurn: RRB Nr. Datum: